

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 135

ausgegeben am 11. Mai 2012

Verordnung

vom 8. Mai 2012

über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen aus Guinea-Bissau

Aufgrund von Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL 2009 Nr. 41, in Ausführung der Resolution 2048 (2012) vom 18. Mai 2012 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie gestützt auf die Beschlüsse vom 3. Mai 2012 (2012/237/GASP) und 31. Mai 2012 (2012/285/GASP) des Rates der Europäischen Union verordnet die Regierung:¹

I. Zwangsmassnahmen

Art. 1

Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach Anhang 1 befinden, sind gesperrt.²

2) Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonstwie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

3) Die Regierung kann Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen zur Wahrung liechtensteinischer Interessen oder zur Vermeidung von Härtefällen ausnahmsweise bewilligen. Entsprechende Gesuche sind bei der Stabsstelle FIU einzureichen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Gelder: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b) Sperrung von Geldern: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Banken und Wertpapierfirmen;
- c) wirtschaftliche Ressourcen: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Bst. a;
- d) Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen: die Verhinderung ihrer Verwendung zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

Art. 3³*Ein- und Durchreiseverbot*

1) Die Einreise nach Liechtenstein oder die Durchreise durch Liechtenstein ist den in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

2) Die Regierung kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Ausschusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen Ausnahmen für natürliche Personen nach Anhang 2 gewähren.

3) Sie kann für natürliche Personen nach Anhang 3 Ausnahmen gewähren:

- a) aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b) zwecks Teilnahme an Tagungen internationaler Gremien oder an einem politischen Dialog betreffend Guinea-Bissau; oder
- c) zur Wahrung liechtensteinischer Interessen.

4) Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind beim Ausländer- und Passamt einzureichen.

II. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 4

Kontrolle und Vollzug

1) Die Stabsstelle FIU überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach Art. 1. Sie prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit ihrer Empfehlung an die Regierung weiter.

2) Das Ausländer- und Passamt überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Art. 3. Es prüft insbesondere die Gesuche um Ausnahmegewilligungen und leitet sie - erforderlichenfalls nach Konsultation weiterer betroffener Stellen - mit seiner Empfehlung an die Regierung weiter.

3) Die zuständigen liechtensteinischen Behörden ergreifen die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

- 4) Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden bleibt vorbehalten.

Art. 5

Meldepflichten

1) Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 1 Abs. 1 fallen, müssen dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden.

2) Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 6

Strafbestimmungen

- 1) Wer gegen Art. 1 oder 3 verstösst, wird nach Art. 10 ISG bestraft.
2) Wer gegen Art. 5 verstösst, wird nach Art. 11 ISG bestraft.

III. Schlussbestimmung

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1⁴

(Art. 1 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 1 richten

1.	General António INJAI (alias António INDJAI) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 20. Januar 1955; Geburtsort: Encheia, Sector de Bissorá, Região de Oio, Guiné-Bissau; Abstammung: Wasna Injai und Quiritchte Cofte; offizielle Funktion: Generalleutnant, Generalstabschef der Streitkräfte; Pass: Diplomatenpass AAID00435, ausgestellt am 18.2.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 18.2.2013. António Injai beteiligte sich persönlich an der Planung und Leitung des Putschs vom 1. April 2010, der zur unrechtmässigen Festnahme des Premierministers, Carlo Gomes Junior, und des damaligen Chefs der Streitkräfte, José Zamora Induta, führte; während der Wahlen 2012 hat Injai in seiner Eigenschaft als Generalstabschef der Streitkräfte Erklärungen abgegeben, in denen er androhte, die gewählten Staatsorgane zu stürzen und dem Wahlprozess ein Ende zu setzen; António Injai war an der operativen Planung des Staatsstreichs vom 12. April 2012 beteiligt. Nach dem Staatsstreich wurde das erste Kommuniqué der "Militärführung" vom Generalstab der Streitkräfte herausgegeben, dessen Chef General Injai ist.
2.	Generalmajor Mamadu TURE (alias N'KRUMAH) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 26. April 1947; offizielle Funktion: stellvertretender Generalstabschef der Streitkräfte; Diplomatenpass DA0002186, ausgestellt am 30.3.2007 in Guinea-Bissau, gültig bis 26.8.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
3.	General Estêvão NA MENA Geburtsdatum: 7. März 1956; offizielle Funktion: Generalinspekteur der Streitkräfte. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
4.	Brigadegeneral Ibraima CAMARÁ (alias "Papa Camará") Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 11. Mai 1964; Abstammung: Suareba Camara und Sale Queita; offizielle Funktion: Generalstabschef der Luftwaffe; Diplomatenpass AAID00437, ausgestellt am 18.2.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 18.2.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

5.	Oberstleutnant Daba NAUALNA (alias Daba Na Walna) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 6. Juni 1966; Abstammung: Samba Naualna und In-Uasne Nanfate; offizielle Funktion: Sprecher der "Militärführung"; Diplomatenpass SA 0000417, ausgestellt am 29.10.2003 in Guinea-Bissau, gültig bis 10.3.2013. Sprecher der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
6.	General Augusto MÁRIO CÓ Offizielle Funktion: Generalstabschef des Heeres. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
7.	General Saya Braia Na NHAPKA Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Leiter der Präsidialgarde. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
8.	Oberst Tomás DJASSI Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 18. September 1968; offizielle Funktion: Kommandant der Nationalgarde; Pass: AAIS00820, ausgestellt am 24.11.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 27.4.2012. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.
9.	Oberst Cranha DANFÁ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Einsatzleiter des Gemeinsamen Stabes der Streitkräfte. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.
10.	Oberst Celestino de CARVALHO Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 14.6.1955; Abstammung: Domingos de Carvalho und Josefa Cabral; offizielle Funktion: Direktor des "National Defence Institute"; Pass: Diplomatenpass DA0002166, ausgestellt am 19.2.2007 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.4.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Ehemaliger Stabschef der Luftwaffe; seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der "Militärführung".
11.	Kapitän (Kriegsmarine) Sanhá CLUSSE Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. September 1965; Abstammung: Clusse Mutchá und Dalu Imbungue; offizielle Funktion: amtierender Stabschef der Kriegsmarine; Pass: SA 0000515, ausgestellt am 8.12.2003 in Guinea-Bissau, gültig bis 29.8.2013.

	Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der "Militärführung".
12.	Oberstleutnant Júlio NHATE Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsjahr: 1972; offizielle Funktion: Kommandant des Fallschirmspringer-Gefechtsverbandes. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Oberstleutnant Júlio Nhate leitete die militärische Operation, die den Staatsstreich vom 12. April 2012 unterstützte.
13.	Oberstleutnant Tchipa NA BIDON Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. Mai 1954; Abstammung: "Nabidom"; offizielle Funktion: Leiter des militärischen Nachrichtendienstes; Pass: Diplomatenpass DA0001564, ausgestellt am 30.11.2005 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.5.2011. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
14.	Oberstleutnant Tcham NA MAN (alias Namam) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 27. Februar 1953; Abstammung: Biute Naman und Ndjade Na Noa; offizielle Funktion: Leiter des Militärkrankenhauses der Streitkräfte; Pass: SA0002264, ausgestellt am 24.7.2006 in Guinea-Bissau, gültig bis 23.7.2009. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Oberstleutnant Tcham Na Man ist ferner ein Mitglied des militärischen Oberkommandos.
15.	Major Samuel FERNANDES Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 22. Januar 1965; Abstammung: José Fernandes und Segunda Iamite; offizielle Funktion: Assistent des Einsatzleiters der Nationalgarde; Pass: AAIS00048, ausgestellt am 24.3.2009 in Guinea-Bissau, gültig bis 24.3.2012. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
16.	Major Idrissa DJALÓ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 6 Januar 1962; offizielle Funktion: protokollarischer Berater des Generalstabschefs. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Einer der ersten Offiziere, die ihre Zugehörigkeit zur "Militärführung" öffentlich bekannt haben; Unterzeichner eines ihrer ersten Kommuniqués (Nr. 5 vom 13. April). Major Djaló dient ferner im militärischen Nachrichtendienst.
17.	Kommandant (Kriegsmarine) Bion NA TCHONGO (alias Nan Tchongo)

	Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 8. April 1961; Abstammung: Cunha Nan Tchongo und Bucha Natcham; offizielle Funktion: Leiter des Geheimdienstes der Kriegsmarine; Pass: Diplomatenpass DA0001565, ausgestellt am 1.12.2005 in Guinea-Bissau, gültig bis 30.11.2008. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
18.	Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. Mai 1962; Abstammung: Luis Agostinho Cordeiro und Domingas Soares; offizielle Funktion: Leiter der Logistik des gemeinsamen Stabs der Streitkräfte; Pass: SA0000883, ausgestellt am 14.4.2004 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.4.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
19.	Hauptmann Paulo SUNSAI Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Assistent des militärischen Befehlshabers der North Region. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
20.	Leutnant Lassana CAMARÁ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Leiter der Finanzen der Streitkräfte. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Verantwortlich für die Veruntreuung öffentlicher Mittel, die für den Zoll, die Generaldirektion Verkehr und die Generaldirektion Grenzschutz und Migration vorgesehen waren. Mit diesen Mitteln wurde die "Militärführung" finanziert.
21.	Leutnant Julio NA MAN Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Adjutant des Generalstabschefs. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Leutnant Na Man war aktives Mitglied der operativen Führung des Staatsstreichs vom 12. April unter dem Befehl von António Injai. Ferner nahm er im Namen der "Militärführung", an Treffen mit politischen Parteien teil.

Anhang 2⁵

(Art. 3 Abs. 1 und 2)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 3
richten (UNO-Liste)**

1.	General António INJAI (auch bekannt unter dem Namen António INDJAI) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 20. Januar 1955; Geburtsort: Encheia, Sektor Bissorá, Region Oio, Guinea-Bissau; Eltern: Wasna Injai und Quiritche Cofte; offizielle Funktion: Generalleutnant - Stabschef der Streitkräfte; Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00435, Ausstellungsdatum: 18.02.2010, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, gültig bis: 18.02.2013. António Injai war an der Planung und Anführung der Meuterei vom 1. April 2010, die zur rechtswidrigen Festnahme des Ministerpräsidenten, Carlos Gomes Júnior, und des damaligen Stabschefs der Streitkräfte, José Zamora Induta, führte, persönlich beteiligt. Während der Wahlperiode 2012 gab Injai in seiner Eigenschaft als Stabschef der Streitkräfte Erklärungen ab, in denen er drohte, die gewählten Amtsinhaber zu stürzen und den Wahlprozess zu beenden. António Injai war an der operativen Planung des Staatsstreichs vom 12. April 2012 beteiligt. Das erste Kommuniqué des "Militärkommandos" nach dem Putsch wurde vom Generalstab der Streitkräfte unter der Führung von General Injai herausgegeben.
2.	Generalmajor Mamadu TURE (auch bekannt unter dem Namen N'KRUMAH) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 26. April 1947; offizielle Funktion: stellvertretender Stabschef der Streitkräfte; Reisepass: Diplomatenpass Nr. DA0002186, Ausstellungsdatum: 30.03.2007, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, gültig bis: 26.08.2013. Mitglied des "Militärkommandos", das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
3.	General Estêvão NA MENA Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 7. März 1956; offizielle Funktion: Generalinspekteur der Streitkräfte. Mitglied des "Militärkommandos", das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
4.	Brigadegeneral Ibraima CAMARÁ (auch bekannt unter dem Namen "Papa Camará") Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 11. Mai 1964; Eltern: Suareba Camará und Sale Queita; offizielle Funktion: Stabschef der Luftwaffe; Reisepass: Diplomatenpass Nr. AAID00437, Ausstellungsdatum: 18.02.2010, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, gültig bis: 18.02.2013.

	Mitglied des "Militärkommandos", das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
5.	Oberstleutnant Daba NAUALNA (auch bekannt unter dem Namen Daba Na Walna) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 6. Juni 1966; Eltern: Samba Naulna und In-Uasne Nanfafe; offizielle Funktion: Sprecher des "Militärkommandos"; Reisepass: Reisepass Nr. SA000417, Ausstellungsdatum: 29.10.2003, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, gültig bis: 10.03.2013. Sprecher des "Militärkommandos", das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
6.	Kapitän (Kriegsmarine) Sanha CLUSSÉ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. September 1965; Eltern: Clusse Mutchu und Dalu Imbungue; offizielle Funktion: amtierender Stabschef der Kriegsmarine; Pass: SA 0000515, Ausstellungsdatum: 08.12.2003, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, Ablaufdatum: 29.08.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Sehr verbunden mit António Injai. Seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April 2012 mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der "Militärführung".
7.	Oberst Cranha DANFÁ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 5. März 1957; offizielle Funktion: Einsatzleiter des Gemeinsamen Stabes der Streitkräfte; Pass: AAIN29392, Ausstellungsdatum: 29.09.2011, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, Ablaufdatum: 29.09.2016. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.
8.	Major Idrissa DJALÓ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 6. Januar 1962; offizielle Funktion: protokollarischer Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat und einer der aktivsten Mitglieder. Einer der ersten Offiziere, die ihre Zugehörigkeit zur "Militärführung" öffentlich bekannt haben; Unterzeichner eines ihrer ersten Kommuniqués (Nr. 5 vom 13. April 2012). Major Djaló dient ferner im militärischen Nachrichtendienst.
9.	Oberstleutnant Tchipa NA BIDON Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. Mai 1954; Eltern: "Nabidom"; offizielle Funktion: Leiter des militärischen Nachrichtendienstes; Pass: Diplomatenpass DA0001564, Ausstellungsdatum: 30.11.2005, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, Ablaufdatum: 15.05.2011. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

10.	Oberstleutnant Tcham NA MAN (alias Namam) Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 27. Februar 1953; Eltern: Biute Naman und Ndjade Na Noa; offizielle Funktion: Leiter des Militärkrankenhauses der Streitkräfte; Pass: SA0002264, Ausstellungsdatum: 24.07.2006, Ausstellungsort: Guinea-Bissau, Ablaufdatum: 23.07.2009. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Ferner ein Mitglied des militärischen Oberkommandos (höchster Grad der Streitkräfte von Guinea-Bissau).
11.	Oberstleutnant Júlio NHATE Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. September 1965; offizielle Funktion: Kommandant des Fallschirmspringer-Gefechtsverbandes. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Ein loyaler Bündnispartner von António Injai. Oberstleutnant Júlio Nhate leitete die militärische Operation, die den Putsch vom 12. April 2012 unterstützte.

Anhang 3⁶

(Art. 3 Abs. 1 und 3)

**Natürliche Personen, gegen die sich die Massnahmen nach Art. 3
richten (EU-Liste)**

1.	General Augusto MÁRIO CÓ Offizielle Funktion: Generalstabschef des Heeres. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
2.	General Sava Braia Na NHAPKA Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Befehlshaber der Präsidentengarde. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
3.	Oberst Tomás DJASSI Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 18. September 1968; offizielle Funktion: Befehlshaber der Nationalgarde; Pass: AAI500820, ausgestellt am 24.11.2010 in Guinea-Bissau, gültig bis 27.4.2012. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Enger Berater des Generalstabschefs der Streitkräfte, António Injai.
4.	Aufgehoben
5.	Oberst Celestino de CARVALHO Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 14.6.1955; Abstammung: Domingos de Carvalho e Josefa Cabral; offizielle Funktion: Präsident des "National Defence Institute"; Pass: Diplomatenpass DA0002166, ausgestellt am 19.02.2007 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.04.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Ehemaliger Stabschef der Luftwaffe. Seine Anwesenheit in einer Delegation, die am 26. April mit Vertretern der ECOWAS zusammentraf, bestätigt seine Mitwirkung an der "Militärführung".
6.	Aufgehoben
7.	Aufgehoben
8.	Aufgehoben

9.	Aufgehoben
10.	Major Samuel FERNANDES Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 22. Januar 1965; Abstammung: José Fernandes e Segunda Iamite; offizielle Funktion: Assistent des Einsatzleiters der Nationalgarde; Pass: AAIS00048, ausgestellt am 24.03.2009 in Guinea-Bissau, gültig bis 24.03.2012. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
11.	Aufgehoben
12.	Kommandant (Kriegsmarine) Bion NA TCHONGO (alias Nan Tchongo Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 8. April 1961; Abstammung: Cunha Nan Tchongo und Bucha Natcham; offizielle Funktion: Leiter des Geheimdienstes der Kriegsmarine; Pass: Diplomatenpass DA0001565, ausgestellt am 01.12.2005 in Guinea-Bissau, gültig bis 30.11.2008. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
13.	Kommandant (Kriegsmarine) Agostinho Sousa CORDEIRO Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; Geburtsdatum: 28. Mai 1962; Abstammung: Luis Agostinho Cordeiro und Domingas Soares; offizielle Funktion: Leiter der Logistik des gemeinsamen Stabs der Streitkräfte; Pass: SA0000883, ausgestellt am 14.04.2004 in Guinea-Bissau, gültig bis 15.04.2013. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
14.	Hauptmann Paulo SUNSAI Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Assistent des militärischen Befehlshabers der North Region. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.
15.	Leutnant Lassana CAMARÁ Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Leiter der Finanzen der Streitkräfte. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Verantwortlich für die Veruntreuung öffentlicher Mittel, die für den Zoll, die Generaldirektion Verkehr und die Generaldirektion Grenzschutz und Migration vorgesehen waren. Mit diesen Mitteln wurde die "Militärführung" finanziert.
16.	Leutnant Julio NA MAN Staatsangehörigkeit: Guinea-Bissau; offizielle Funktion: Adjutant des Generalstabschefs. Mitglied der "Militärführung", die die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat. Leutnant Na Man war aktives Mitglied der operativen

Führung des Putsches vom 12. April unter dem Befehl von António Injai. Ferner nahm er im Namen der "Militärführung" an Treffen mit politischen Parteien teil.

-
- 1 Ingress abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#).
-
- 2 Art. 1 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#).
-
- 3 Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#).
-
- 4 Anhang 1 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#).
-
- 5 Anhang 2 eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#) und abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 248](#).
-
- 6 Anhang 3 eingefügt durch [LGBL. 2012 Nr. 161](#) und abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 248](#).
-